

Gemeinde Karwitz

Beschlussvorlage (öffentlich) (40/0170/2017)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 17.03.2017
Sachbearbeitung:	Herr Schwarzer , FD Ordnung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Rat der Gemeinde Karwitz		Entscheidung	

Berufung einer Wahlleitung für die Gemeinde Karwitz

Beschlussvorschlag:

Herr Daniel Schwarzer wird für die Wahlperiode X (2016-2021) zum Gemeindevorstand der Gemeinde Karwitz berufen.

Sachverhalt:

Jede Gemeinde hat nach den Regelungen des Kommunalwahlrechts eine Wahlleitung zu berufen. Grundsätzlich ist die/ der Bürgermeister/ -in bzw. die/ der Stadtdirektor/-in gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) kraft Gesetzes zugleich Gemeindevorstand/-in. Stellvertreter ist gem. § 9 Abs. 1 S. 2 NKWG jeweils die/ der Vertreter/-in im Amt.

Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gem. § 9 Abs. 4 NKWG nicht gleichzeitig Wahlleitung oder Stellvertretung sein.

Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 3 NKWG kann der Rat u. a. Beschäftigte der Samtgemeinde zur Gemeindevorstand und Stellvertretung berufen. Von dieser Möglichkeit hat der Rat der Gemeinde Karwitz in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht. Letztmalig wurde Frau Tamara Bombeck zur Wahlleiterin der Gemeinde Karwitz und Herr Matthias Rhode zum stellv. Vorstand der Gemeinde Karwitz für die Kommunalwahl am 11.09.2016 sowie für darauf folgende Wahlperiode X (2016- 2021) berufen.

Aufgrund eines innerbehördlichen Organisationsaktes nimmt Frau Bombeck inzwischen nicht mehr die Aufgaben der Wahlsachbearbeitung bei der Samtgemeinde Elbtalau wahr. Diese Aufgabe wird nunmehr vom Beschäftigten Herrn Daniel Schwarzer wahrgenommen.

Die Wahlleitung hat zahlreiche Aufgaben vor, während und nach einer Kommunalwahl zu erfüllen. Aus diesem Grund sollte Herr Daniel Schwarzer, als Wahlsachbearbeiter der Samtgemeinde Elbtalau, für die Wahlperiode X (2016-2021) zum Gemeindevorstand der Gemeinde Karwitz berufen werden. Er verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen, die das Amt des Gemeindevorstandes erfordern. Stellvertretender Gemeindevorstand bleibt weiterhin Herr Matthias Rhode.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

- Die Berufung der Gemeindevorstand während einer Wahlperiode ist nach einschlägiger Literatur analog zu § 7 Abs. 1 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) öffentlich bekannt zu machen. Dies erfolgt durch eine kostenpflichtige amtliche Bekanntmachung in der Elbe- Jeetzelt-Zeitung.

Anlagen:

- keine

